

**"VERITAS" Revisions- und Treuhandgesellschaft m.b.H.,
Wien
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

BERICHT

über die

**Prüfung des Jahresabschlusses zum
30. Juni 2025**

der

FHV – Hochschulvertretung der FH des bfi Wien

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	3
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	4
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	5
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss	5
3.2. Erteilte Auskünfte	5
3.3. Sonstige Angaben	5
3.4. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	6
4. Bestätigungsvermerk	7

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Jahresabschluss zum 30. Juni 2025	I
Rechtliche Grundlage	I/1
Bilanz zum 30. Juni 2025	I/2
Gewinn- und Verlustrechnung 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2025	I/3
Bilanz zum 30. Juni 2025 (Detailgliederung)	I/4
Gewinn- und Verlustrechnung 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2025 (Detailgliederung)	I/7
Anhang inkl. Anlagenspiegel	I/9
 Budget-Ist-Vergleich 2024/2025 inkl. Erläuterungen	 II
 Funktionsgebühren der Hochschülerschaft der Fachhochschule des BFI Wien	 III
 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)	 IV

An den Vorsitz der
FHV – Hochschulvertretung
der FH des bfi Wien
Wohlmuthstraße 22
1020 Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2025 der

**FHV – Hochschulvertretung der FH des bfi Wien,
Wien,**
(im Folgenden auch kurz "Hochschulvertretung" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht:**

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Die Hochschulvertretung, vertreten durch den Vorsitzenden, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 30.06.2025 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Hochschulvertretung handelt es sich um eine **Körperschaft öffentlichen Rechts**.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung** der FHV – Hochschulvertretung der FH des bfi Wien gemäß § 40 Abs 3 HSG.

Diese **Prüfung** erstreckt sich, unter Einbeziehung der Buchführung, darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet wurden. Es wurde weder ein Lagebericht (§ 243 Abs 4 UGB) noch ein Corporate Governance-Bericht (§ 243b UGB) aufgestellt.

Die Prüfung zum 30.06.2024 erfolgte durch einen anderen Abschlussprüfer.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der

internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsysteem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von Oktober 2025 bis November 2025 in den Räumen unserer Kanzlei durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Dr. Franz Peter Ofenböck, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Hochschulvertretung abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage IV) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Hochschulvertretung und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Hochschulvertretung und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind in den Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung und im Anlagenspiegel enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Hochschulvertretung in den Beilagen.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3.3. Sonstige Angaben

Laut § 40 Abs 3 HSG ist im Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers die Anzahl der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sowie der freien Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer und deren Beschäftigungsausmaß sowie die Anzahl der im Wirtschaftsjahr abgeschlossenen und geänderten Dienstverträge anzuführen und eine Bestätigung, dass bei deren Abschluss oder Änderung die einschlägigen Gesetze und Verordnungen eingehalten worden sind.

Zum 30.06.2025 waren 4 Dienstnehmer oder Dienstnehmerinnen beschäftigt, freie Dienstnehmer oder Dienstnehmerinnen gab es keine. In dem Wirtschaftsjahr wurde 1 Dienstvertrag abgeschlossen. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass beim Abschluss dieser Dienstverträge die einschlägigen Gesetze sowie Verordnungen nicht beachtet wurden.

Weiters ist eine Auflistung der Funktionsgebühren bzw. der refundierten Aufwandsersätze, gegliedert nach dem monatlichen sowie dem insgesamten im Wirtschaftsjahr je Funktion beschlossenen Betrag und einer Bestätigung, dass die Höhe der Funktionsgebühr den in § 31 HSG definierten Kriterien entspricht, anzuführen. Siehe Beilage III.

3.4. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Hochschulvertretung gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**FHV – Hochschulvertretung der FH des bfi Wien,
Wien,**

bestehend aus der Bilanz zum 30.06.2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 30.06.2025 sowie der Ertragslage der Hochschulvertretung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Hochschulvertretung unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum des Bestätigungsvermerks ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen

Gesellschaft) gegenüber der Hochschulvertretung und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hochschulvertretung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Hochschulvertretung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigt, entweder die Hochschulvertretung zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

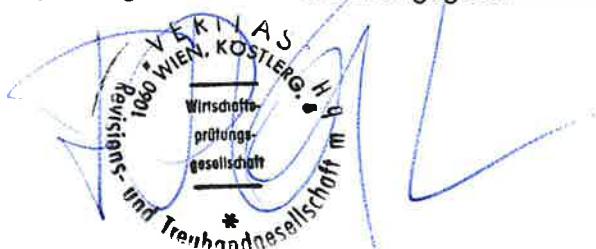
Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsysten, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystens der Hochschulvertretung abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Hochschulvertretung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Hochschulvertretung von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluß die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wien, am 5. Dezember 2025

"VERITAS"
 REVISIONS- UND TREUHANDGESELLSCHAFT M.B.H.
 Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



Dr. Franz Peter Ofenböck

Beeid. Wirtschaftsprüfer u. Steuerberater

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluß. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

JAHRESABSCHLUSS ZUM 30. Juni 2025

**JAHRES-
ABSCHLUSS**

2024/2025

FHV - Hochschulvertretung FH bfi
1020 Wien, Wohlmutstraße 22

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Grundlagen	1
2. Bilanz zum 30. Juni 2025	2
3. Gewinn- und Verlustrechnung 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2025	3
4. Bilanz zum 30. Juni 2025 (Detailgliederung)	4 - 6
5. Gewinn- und Verlustrechnung 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2025 (Detailgliederung)	7 - 8
6. Anlagenspiegel	9

1. Rechtliche Grundlagen

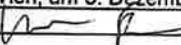
Auftraggeber: FHV - Hochschulvertretung FH bfi

Adresse: 1020 Wien, Wohlmutstraße 22

Rechtsform: Körperschaft öffentlichen Rechts

Geschäftsjahr: 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2025

Vorsitz

Name	Stefan Krententhaler
Ort, Datum	Wien, am 5. Dezember 2025
Unterschrift	

Wirtschaftsreferat

Name	Lukas Harringer, B.Sc, M.Sc
Ort, Datum	Wien, am 5. Dezember 2025
Unterschrift	

FHV - Hochschulvertretung FH bfr

zum 30.06.2025

		30.06.2025		Passiva		30.06.2025	
		€	€		€	€	
A. Eigenkapital							
	I. Kumulierte Geburtenzugang aus Vorperiode						
	1. Kumulierte Geburtenzugang aus Vorperiode	167.425,94	25.411,11				
	II. Geburtenzugang der laufenden Periode						
	1. Geburtenzugang der laufenden Periode	143.591,80	142.014,83				
	III. Rücklagen	120.020,03	120.020,03				
		431.037,77	287.445,87				
B. Rückstellungen							
	1. sonstige Rückstellungen	4.787,42	7.000,00				
C. Verbindlichkeiten							
	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	1.800,50				
	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	0,00	1.800,50				
	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.633,20	734,87				
	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	5.633,20	734,87				
	3. sonstige Verbindlichkeiten	0,00	7.730,52				
	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	0,00	2.551,11				
	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	0,00	7.729,57				
		5.633,20	10.284,99				
	Summe Passiva	441.638,99	305.511,86				

Wien, am 05.12.2025
L. Horr i.s.c.
F.
Wien, am 05.12.2025

L. Horr i.s.c.
Wien am 05.12.2025

	2024/2025 €	2023/2024 €
1. Erträge im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit		
a) Studierendenbeiträge	281.100,28	261.185,23
b) Beträge gem. §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 3 oder 25 Abs. 3 HSG 2014	4.457,28	4.953,00
c) Sonstige Erträge	3.196,00	2.022,00
	288.753,56	268.160,23
2. sonstige betriebliche Erträge	0,00	643,67
3. Personalaufwand		
a) Gehälter	41.792,92	41.816,35
b) soziale Aufwendungen	11.229,32	11.626,60
	53.022,24	53.442,95
4. Aufwendungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit		
a) Aufwandsentschädigungen / Funktionsgebühren	24.049,90	11.850,00
b) Sachaufwendungen	56.394,38	46.732,12
c) Abschreibungen	918,54	2.165,09
	81.362,82	60.747,21
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00	239,59
6. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit	154.368,50	154.374,15
7. Erträge aus Veranstaltungen	0,00	0,00
8. Aufwendungen aus Veranstaltungen	6.364,58	12.041,69
9. Ergebnis aus Veranstaltungen	-6.364,58	-12.041,69
10. Finanzerträge	0,00	20,25
11. Finanzaufwendungen	4.412,12	332,82
12. Finanzergebnis	-4.412,12	-312,57
13. Steuern vom Einkommen	0,00	5,06
14. Ergebnis aus der laufenden Gebarung	143.591,80	142.014,83

W. R.

Wien, dm 05.12.2025

L. Heringer
am 05.12.2025

Aktiva	30.06.2025 €	30.06.2024 €
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung		
580 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.164,35	2.434,90
600 Büroeinrichtung	0,02	0,02
610 Einrichtung von Aufenthaltsräumen	3.264,00	3.468,00
680 geringwertige Vermögensgegenstände, soweit nicht im Erzeugungsprozess verwendet	0,00	0,00
	5.428,37	5.902,92
II. Finanzanlagen		
1. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		
860 Ausleihungen	180,00	180,00
	5.608,37	6.082,92
B. Umlaufvermögen		
I. Guthaben bei Kreditinstituten		
2800 Guthaben bei Kreditinstituten	436.030,02	299.428,94
Summe Aktiva	441.638,39	305.511,86

Passiva	30.06.2025	30.06.2024
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Kumulierter Gebarungszugang aus Vorperioden		
1. Kumulierter Gebarungszugang aus Vorperioden		
9890 Ergebnisvortrag aus Vorperioden	167.425,94	25.411,11
II. Gebarungszugang der laufenden Periode		
1. Gebarungszugang der laufenden Periode		
9370 Jahresgewinn	143.591,80	142.014,83
III. Rücklagen		
9300 Rücklage	120.020,03	120.020,03
	431.037,77	287.445,97
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen		
3040 Rückstellungen für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfer	4.767,42	7.800,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
3250 Verbindlichkeiten Kreditkarte	0,00	1.800,50
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		
3250 Verbindlichkeiten Kreditkarte	0,00	1.800,50
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
3300 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Inland	5.833,20	734,87
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		
3300 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Inland	5.833,20	734,87
3. sonstige Verbindlichkeiten		
3530 Verrechnung Finanzamt Dienstgeberbeitrag	0,00	225,01
3551 Verrechnung Wiener Dienstgeberabgabe	0,00	40,00
3552 Verrechnung Kommunalsteuer	0,00	182,68
3600 Verrechnung Sozialversicherung	0,00	1.998,11
3601 UEL Verrechnung ÖGK	0,00	105,31
3710 Lohn- und Gehaltsverrechnung	0,00	5.179,41
	0,00	7.730,52
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>		
3530 Verrechnung Finanzamt Dienstgeberbeitrag	0,00	225,01
3551 Verrechnung Wiener Dienstgeberabgabe	0,00	40,00
3552 Verrechnung Kommunalsteuer	0,00	182,68
3600 Verrechnung Sozialversicherung	0,00	1.998,11
3601 UEL Verrechnung ÖGK	0,00	105,31
	0,00	2.551,11
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		
3530 Verrechnung Finanzamt Dienstgeberbeitrag	0,00	225,01
3551 Verrechnung Wiener Dienstgeberabgabe	0,00	40,00

Passiva

	30.06.2025	30.06.2024
	€	€
3552 Verrechnung Kommunalsteuer	0,00	182,68
3600 Verrechnung Sozialversicherung	0,00	1.998,11
3601 UEL Verrechnung ÖGK	0,00	105,31
3710 Lohn- und Gehaltsverrechnung	0,00	5.179,41
	0,00	7.730,52
	5.833,20	10.265,89
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		
3250 Verbindlichkeiten Kreditkarte	0,00	1.800,50
3300 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Inland	5.833,20	734,87
3530 Verrechnung Finanzamt Dienstgeberbeitrag	0,00	225,01
3551 Verrechnung Wiener Dienstgeberabgabe	0,00	40,00
3552 Verrechnung Kommunalsteuer	0,00	182,68
3600 Verrechnung Sozialversicherung	0,00	1.998,11
3601 UEL Verrechnung ÖGK	0,00	105,31
3710 Lohn- und Gehaltsverrechnung	0,00	5.179,41
	5.833,20	10.265,89
Summe Passiva	441.638,39	305.511,86

	2024/2025 €	2023/2024 €
1. Erträge im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit		
a) Studierendenbeiträge 4000 Studierendenbeiträge	281.100,28	261.185,23
b) Beträge gem. §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 3 oder 25 Abs. 3 HSG 2014	4.457,28	4.953,00
c) Sonstige Erträge 4070 sonstige Erträge	3.196,00	2.022,00
	<u>288.753,56</u>	<u>268.160,23</u>
2. sonstige betriebliche Erträge		
4709 Auflösung sonstige Rückstellungen	0,00	643,67
3. Personalaufwand		
a) Gehälter 6200 Gehälter 6220 Nichtleistungsgehälter 6290 Urlaubsersatzleistungen/-ablösen (Angestellte)	35.748,79 6.044,13 0,00	35.155,76 6.544,48 116,11
	<u>41.792,92</u>	<u>41.816,35</u>
b) soziale Aufwendungen 6407 Betriebliche Vorsorgekasse (BVK) Angestellte 6601 Dienstgeberanteil zur Sozialversicherung 6604 Dienstgeberabgabe (DGA) 6621 Dienstgeberbeitrag (Angestellte) (FLAF) 6641 Kommunalsteuer (Angestellte) 6651 Wiener Dienstgeberabgabe (U-Bahn Angestellte)	615,90 7.466,33 142,00 1.542,46 1.250,63 212,00	600,33 7.862,57 0,00 1.547,20 1.254,50 362,00
	<u>11.229,32</u>	<u>11.626,60</u>
	<u>53.022,24</u>	<u>53.442,95</u>
4. Aufwendungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit		
a) Aufwandsentschädigungen / Funktionsgebühren 7900 Funktionsgebühren	24.049,90	11.850,00
b) Sachaufwendungen 7260 Kosten der Gewinnspiele 7270 Datenbanken, Speichermedien 7300 Sozialfonds 7311 ÖH Wahlen 7330 Transportkosten 7370 Portokosten 7380 Telefonkosten 7385 Internetkosten 7395 Domänegebühren (Homepage) 7400 Mietaufwand	640,88 0,00 0,00 4.970,52 77,94 0,00 2.899,88 1.683,83 72,44 0,00	134,00 7,50 2.400,00 0,00 500,00 14,38 1.951,95 465,76 340,78 1.440,00

	2024/2025 €	2023/2024 €
7470 Software	2.329,00	2.927,58
7630 Kosten für Informationsmaterial	0,00	146,67
7650 Werbeaufwand	0,00	2.573,17
7660 Verpflegung	26.971,03	17.577,21
7680 Sitzungen, Besprechungen	0,00	200,00
7720 Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung	16.472,58	10.627,20
7730 Honorare	0,00	5.160,54
7760 Mietgeldsbeiträge	0,00	101,40
7790 Spesen des Geldverkehrs	276,28	163,98
	<u>56.394,38</u>	<u>46.732,12</u>
c) Abschreibungen		
7010 Absetzung für Abnutzung	474,55	895,47
7020 Absetzung für Abnutzung (GWG)	443,99	1.269,62
	<u>918,54</u>	<u>2.165,09</u>
	<u>81.362,82</u>	<u>60.747,21</u>
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		
Aufwand für Versicherungen		
7700 Sachversicherungen	0,00	239,59
6. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit	154.368,50	154.374,15
7. Erträge aus Veranstaltungen	0,00	0,00
8. Aufwendungen aus Veranstaltungen		
7240 Projekte, Veranstaltungen v. Studiengängen	109,95	1.966,56
7250 Veranstaltungen der Hochschulvertretung	6.254,63	10.075,13
	<u>6.364,58</u>	<u>12.041,69</u>
9. Ergebnis aus Veranstaltungen	-6.364,58	-12.041,69
10. Finanzerträge		
8100 Zinserträge aus Bankguthaben	0,00	20,25
11. Finanzaufwendungen		
7290 sonstige Services	4.412,12	332,82
12. Finanzergebnis	-4.412,12	-312,57
13. Steuern vom Einkommen		
8501 Kapitalertragsteuer	0,00	5,06
14. Ergebnis aus der laufenden Gebarung	<u>143.591,80</u>	<u>142.014,83</u>

FHN - Hochschulvertretung FH bf

ANLAGEN SPIEGEL zum 30.06.2025

		Anschaffungs-/Herstellungskosten			Abschreibungen			kumulierte Abschreibungen			Abgänge			Stand			Buchwerte	
		Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand	Stand	Stand	Abschreibungen	Zuschreibungen	Stand	Abgänge	Stand	Stand	Stand	Stand	Stand	Stand	
		€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	
A. Anlagevermögen																		
I Sozialanlagen																		
1 Betriebs- und Geschäftsausstattung		9.160,66	443,99	443,99	0,00	9.160,66	3.257,74	918,54	0,00	443,99	1.782,29	5.902,92	5.428,37					
II Finanzanlagen																		
1 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Betriebsvermögen verbunden ist		180,00	0,00	0,00	180,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	180,00	180,00	180,00		
SUMME ANLAGENSPIEGEL		9.340,66	443,99	443,99	0,00	9.340,66	3.257,74	918,54	0,00	443,99	3.732,29	6.082,92	5.568,37					

ANHANG

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung der Hochschulvertretung der FH des BFI Wien unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen wurden. Allen erkennbaren Risiken und drohenden Verlusten wurde entsprechend Rechnung getragen.

2. Bilanz**Anlagevermögen****Sachanlagevermögen**

Die Zusammensetzung und Entwicklung wird im Anlagenspiegel dargestellt.

Das Anlagevermögen wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Diese wurden beim abnutzbaren Anlagevermögen um planmäßige Abschreibungen vermindert (§ 204 Abs 1 UBG). Geringwertige Wirtschaftsgüter werden gem. der aktuellen Abschreibungsgrenze im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

Die Abschreibungen werden linear auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer unter Berücksichtigung der Halbjahresabschreibungsregel des § 7 Abs 2 EStG vorgenommen.

Entwicklung des Anlagevermögens

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten (§ 226 Abs 1 UGB) ist aus dem tieferstehenden Anlagenspiegel ersichtlich:

ANLAGENSPIEGEL zum 30.06.2025													
FHV - Hochschulvertretung FH bfi		Stand 01.07.2024	Zugänge	Anschaffungs-/Herstellungskosten Abgänge	Deckungen	Stand 30.06.2025	Stand 01.07.2024	Abschreibungen Zuschreibungen	Abgänge	Stand 30.06.2025	Buchwerte	Stand 01.07.2024	Stand 30.06.2025
A	Anlagevermögen												
I	Sachanlagen												
1	Betriebs- und Geschäftsbaustruktur	9.160,66	443,99	443,99	0,00	9.160,66	3.257,74	918,54	0,00	443,99	3.732,29	5.902,92	5.428,37
II	Finanzanlagen												
1	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	180,00	0,00	0,00	0,00	180,00	0,00	0,00	0,00	0,00	180,00	180,00	180,00
	SUMME ANLAGENSPIEGEL	9.340,66	443,99	443,99	0,00	9.340,66	3.257,74	918,54	0,00	443,99	3.732,29	6.082,92	5.508,37

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert angesetzt und weisen eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr auf.

Zum 30.06.2025 bestehen keine Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Für das Wirtschaftsjahr 2024/25 wurden keine aktiven Rechnungsabgrenzungen erstellt.

Eigenkapital

Die aus nicht verbrauchtem Budget gebildeten Rücklagen werden für eine einheitliche Haushaltsführung und die Abwicklung von Rechtsgeschäften unter dem Bilanzposten Eigenkapital ausgewiesen.

Rücklagen aus den vergangenen Studienjahren: EUR 120.020,03

Geburtenzugang 2024/25 EUR 143.591,80

kumulierter Geburtenzugang aus Vorperioden: EUR 167.425,94

Gesamtsumme Eigenkapital EUR 431.037,77

Rückstellungen

In den Rückstellungen sind alle in § 198 Abs 8 iVm § 201 Abs 2 Z 4 UGB definierten Risiken enthalten.

Bezeichnung	Betrag
Rückstellung für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung	EUR 4.767,42

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Die Bewertung erfolgt nach § 211 Abs 1 UGB.

Alle Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Bezeichnung	Betrag
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	EUR 0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	EUR 5.833,20

3. Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Erlöse

Bezeichnung	Betrag
Studierendenbeiträge	EUR 281.100,28
Mittel des Bundes	EUR 4.457,28
sonstige Erträge	EUR 3.196,00
Zinsen	EUR 0,00
GESAMT	EUR 288.753,56

Aufwendungen

Bezeichnung	Betrag
Gehälter	EUR 35.748,49
Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	EUR 11.229,32
Personalaufwand	EUR 53.022,44
Aufwandsentschädigungen/Funktionsgebühren	EUR 24.049,90
Sachaufwendungen	EUR 56.394,38
Abschreibungen	EUR 918,54
Aufwendungen aus Veranstaltungen	EUR 6.364,58
Finanzaufwendungen	EUR 4.412,12
Steuern und Abgaben	EUR 0,00
GESAMT	EUR 134.385,06

Abschreibungen

Bezeichnung	Betrag
Abschreibungen auf Sachanlagen	EUR 474,55
Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter	EUR 443,99

ArbeitnehmerInnenzahl

Die durchschnittliche ArbeitnehmerInnenzahl 2024/2025 beträgt 4. Davon sind 3 im Ausmaß von 15 Stunden sowie eine Person geringfügig beschäftigt.

4. Vorsitz

Stefan Pelzer war im gesamten Wirtschaftsjahr 2024/2025 Vorsitzender der Hochschulvertretung der Fachhochschule des BFI Wien.

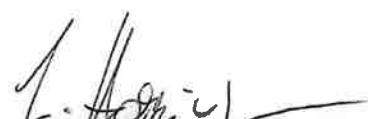
5. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag fielen keine wesentlichen berichtspflichtigen Ereignisse an.

Wien, am 05.12.2025



Stefan Krotenthaler
Vorsitz



Lukas Harringer, B.Sc., M.Sc.
Wirtschaftsreferent

BUDGET-IST-VERGLEICH 2024/2025
INKL. ERLÄUTERUNGEN



Budget-Ist-Vergleich 2024/2025

01.07.2024 - 30.06.2025

Stefan Krotenthaler
Vorsitz

Lukas Harringer B.Sc., M.Sc.
Wirtschaftsreferat

Plan ab 06.25
Ist

 Abweichung
absolut

 Abweichung
in %

		Plan ab 06.25	Ist	Abweichung absolut	Abweichung in %
I.	Erträge im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit				
1.	Studierendenbeiträge	270 000,00	281 100,28	11 100,28	4,11%
2.	Beträge gem. §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 3 oder 25 Abs. 3 HSG 2014	5 000,00	4 457,28	-542,72	-10,85%
3.	Erträge aus Stiftungen, Spenden und Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	nV
4.	Erträge aus Inseraten und Werbung	0,00	0,00	0,00	nV
5.	Sonstige Erträge	2 020,00	3 196,00	1 176,00	58,22%
	Summe I	277.020,00	288.753,56	11.733,56	4,24%
II.	Aufwendungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit				
1.	Personalaufwand				
a)	Gehälter	35 000,00	41 792,92	6 792,92	19,41%
b)	Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche MV-Kassen	0,00	0,00	0,00	nV
c)	Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	11 000,00	11 229,32	229,32	2,08%
d)	Sonstige Sozialaufwendungen	0,00	0,00	0,00	nV
2.	Aufwandsentschädigungen/Funktionsgebühren	34 500,00	24 049,90	-10 450,10	-30,29%
3.	Werkverträge und Honorare	0,00	0,00	0,00	nV
4.	Sachaufwendungen	100 550,00	56 394,38	-44 155,62	-43,91%
5.	Abschreibungen	3 000,00	918,54	-2 081,46	-69,38%
	Summe II	184.050,00	134.385,06	-49 664,94	-26,98%
III.	Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit (= I. abzüglich II.)	92.970,00	154.368,50	61.398,50	66,04%
IV.	Erträge aus Veranstaltungen	0,00	0,00	0,00	nV
V.	Aufwendungen aus Veranstaltungen	63 550,00	6 364,58	-57 185,42	-89,98%
VI.	Ergebnis aus Veranstaltungen (IV. abzüglich V.)	-63.550,00	-6.364,58	57.185,42	-89,98%
VII.	Erträge aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/ Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	nV
VIII.	Aufwendungen aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/ Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	nV
IX.	Ergebnis aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/ Beteiligungen (VII. abzüglich VIII.)	0,00	0,00	0,00	nV
X.	Finanzerträge	20,00	0,00	-20,00	-100,00%
XI.	Finanzaufwendungen	330,00	4 412,12	4 082,12	1237,01%
XII.	Finanzergebnis (X. abzüglich XI.)	-310,00	-4.412,12	-4.102,12	1323,26%
XIII.	Steuern und Abgaben	5,00	0,00	-5,00	-100,00%
XIV.	Ergebnis der laufenden Geburung (Summe aus III., VI., IX., XII. abzüglich XIII.)	29.105,00	143.591,80	114.486,80	nV
XV.	abzüglich Zuweisung zu Rücklagen	29 105,00	0,00	-29 105,00	nV
XVI.	zuzüglich Auflösung von Rücklagen	0,00	0,00	0,00	nV
XVII.	Geburungsüberschuss/-fehlbetrag	0,00	143.591,80	143.591,80	nV

Erläuterungen zum Budget-Ist Vergleich

Hiermit nehmen wir Stellung zu den Abweichungen zwischen Jahresvoranschlag 2023/2024 und den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben.

Erläuterung zur Position „Sonstige Erträge“

Als ÖH BFI unterstützen wir unsere Studierenden indem wir für sie vergünstigt Leistungen zur Verfügung stellen (Bsp. Zertifizierungen). Die Vergütung für solche Leistungen wird „Sonstigen Erträgen“ zugeschrieben. +58,22% (1.176,00€)

Erläuterung zur Position „Gehälter“

Die Gehälter im Finanzjahr 2024/25 waren um 19,41% (6.792,92€) über dem Budget. Grund dafür ist eine unterjährige Personalaufnahme bei gleichzeitiger Stundenreduzierung der Mitarbeiter.

Erläuterung zur Position „Aufwandsentschädigungen/Funktionsgebühren“

Dieses Jahr wurden um 30,29% (10.450,10€) weniger Funktionsgebühren ausbezahlt als geplant.

Erläuterung zur Position „Sachaufwendungen“

Die Kosten für Sachaufwendungen waren dieses Jahr um 43,91% (44.155,62€) geringer als geplant. Dies liegt vor allem daran, dass wir die Anschaffungen für die ÖH reduziert haben. Vor allem Werbeartikel für den Wahlkampf waren wesentlich günstiger als budgetiert.

Erläuterung zur Position „Abschreibungen“

Dieses Jahr waren die Abschreibungen um 69,38% (2.081,46€) geringer als budgetiert war. Diese Abweichung ist das Resultat einer seit letztem Jahr fortgesetzten Umstrukturierung der Sachanlagen, da diese umgebucht werden konnten.

Erläuterung zur Position „Aufwendungen aus Veranstaltungen“

Für Veranstaltungen wurde dieses Jahr um 89,98% (57.185,42€) weniger aufgewendet als angenommen. Bei in etwa gleichbleibender Veranstaltungszahl, konnten die Kosten für Veranstaltungen erheblich reduziert werden, wobei das Veranstaltungsbudget für den Wahlkampf erhöht wurde. Die Veranstaltungskosten für den Wahlkampf waren ebenso wesentlich geringer als erwartet.

Erläuterung zur Position „Finanzerträge“

Die Finanzerträge waren in der Periode 2024-2025 um 100% (20,00€) geringer als erwartet.

Erläuterung zur Position „Finanzaufwendungen“

Die Finanzaufwendungen waren dieses Jahr um 1.237,01% (4.082,12€) über Plan. Grund dafür ist eine buchhalterische Umstrukturierung

Erläuterung zur Position „Steuern und Abgaben“

Die Aufwendungen für Steuern und Abgaben waren dieses Jahr um 100% (5,00€) unter dem Budget.

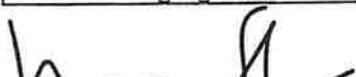
**FUNKTIONS GebÜHREN DER HOCHSCHÜLERSCHAFT DER
FACHHOCHSCHULE DES BFI WIEN**

Funktionsgebühren der Hochschülerschaft der

Fachhochschule des BFI Wien

Für das Wirtschaftsjahr 2024-2025

Referat	Gebühr jährlich in €	Gebühr monatlich in €
Vorsitz	4.200,00	350,00
Vorsitz 1. Stv.	3.600,00	300,00
Vorsitz 2. Stv.	1.800,00	150,00
Wirtschaftsreferat	4.200,00	350,00
Wirtschaftsreferat Stv.	2.400,00	200,00
Referat für Bildungspolitik	1.800,00	150,00
Referat für Sozialpolitik	1.800,00	150,00
Referat für Öffentlichkeitsarbeit	1.800,00	150,00
Veranstaltungsreferat	2.100,00	175,00
Sportreferat	1.500,00	125,00
Referat für Außenstandorte	1.800,00	150,00
Referat für Qualitätsmanagement und Nachhaltigkeit	1.500,00	125,00
Referat für Diversity und Gender Management	1.500,00	125,00
Referat für Bundesangelegenheiten, Kultur und Weiterbildungen	1.500,00	125,00
<hr/>		
Studienvertretungen		
Arbeitsgestaltung / HR Management / Strategic HR Management	300,00	25,00
Bank- und Finanzwirtschaft / International Banking and Finance / ARIMA	600,00	50,00
Europäische Wirtschaft und Unternehmensführung (BA / MA)	900,00	75,00
Film-, TV- und Medienmanagement, Media and Games	200,00	16,67
Logistik und Transportmanagement (BA / MA)	400,00	33,33
Projektmanagement und IT / Projektmanagement und Organisation	450,00	37,50
Technisches Vertriebsmanagement	150,00	12,50
Diverse Lehrgänge	900,00	75,00



Vorsitz

Wien, am 05.12.2025



Wirtschaftsreferent

**ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN FÜR
WIRTSCHAFTSTREUHANDBERUFE**

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:
a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines soischen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderte schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem alffälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anruftbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt. Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschritten elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteidisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hieron unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhanderufgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Datenverarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4 (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrags verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftraggeber verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten u.ä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerge schäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerehebung u.ä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unteilich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzielles Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu.

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.